

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**RUDOLF HUNDSTORFER**  
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

XXIV. GP.-NR

2731 /AB

09. Sep. 2009

zu 2677 /J

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0047-II/2009

Wien, 09. SEP. 2009

**Betreff: Parlament****Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen  
und Kollegen betreffend Ausgleichszulage für EU-Bürger, Nr. 2677/J**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2677/J des Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorweg merke ich an, dass es derzeit ca. 240.000 Ausgleichszulagenbezieher gibt. Versuchter Sozialmissbrauch konnte dabei nur in Einzelfällen beobachtet werden. Ich bin aber gemeinsam mit den Pensionsversicherungsträgern sorgfältig darauf bedacht, dass die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung treffsicher und zielgerichtet an die Personen ausbezahlt werden, die dieses Geld zur Existenzsicherung (der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt derzeit € 733.- netto) dringend benötigen.

Das einzige Missbrauchspotential, das uns bekannt ist, resultiert in der Vortäuschung des gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich. Meine gesamte Kraftanstrengung richtet sich also darauf, das Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthalts möglichst lückenlos zu prüfen.

Ich bekämpfe möglichen Sozialmissbrauch mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Ausgleichszulage wird jedoch in der Selbstverwaltung der Pensionsversi-

cherungsträger vollzogen und ein direkter Durchgriff ist somit nicht möglich. Jedoch kooperieren die Pensionsversicherungsträger mit mir in einer äußerst konstruktiven Weise, haben auf meine Anregungen unverzüglich reagiert und die Vollzugsbemühungen verstärkt.

Ich habe die gegenständliche Anfrage auch an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

#### **Frage 1:**

Die genaue Zahl der EU-Bürger, die 2009 eine Ausgleichszulage erhalten, ist mir nicht bekannt. Da auch österreichische Staatsbürger EU-Bürger sind, ist in Gesamtschau der EU-Bürgerschaft davon auszugehen, dass jene den größten Teil aller Ausgleichzulagenbezieher ausmachen. Eine nach EU - Mitgliedschaft und Monaten aufgeschlüsselte Statistik gibt es nicht, da selbst der Pensionsbezug (Voraussetzung zum Ausgleichzulagenbezug und Anrechnung auf diese) aus einem EU - Mitgliedstaat keinen Schluss auf die Staatsbürgerschaft zu eben diesem EU - Mitgliedstaat zulässt.

#### **Frage 2:**

Das ASVG stellt als Voraussetzung zum Bezug einer Ausgleichzulage auf den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich ab.

Um einen Missbrauch, der durch Vortäuschung des gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich entsteht, zu vermeiden, stellen die Pensionsversicherungsträger strenge Kontrollen sowohl bei der Beantragung, als auch bei der fortlaufenden Auszahlung der Ausgleichszulage an.

In Verdachtsfällen – also bei der Vermutung, dass sich der Pensionist nicht dauerhaft in Österreich aufhält – muss routinemäßig ein Fragebogen ausgefüllt werden. Es werden Einkommensverhältnisse über die zuständigen Behörden erhoben, die Antragsteller werden von der PVA vorgeladen und mit den Angaben konfrontiert, die sie über ihre Einkommensverhältnisse bei den Aufenthaltsbehörden gemacht haben. Es wird überprüft, ob Krankenversicherungsleistungen in Österreich in Anspruch genommen wurden (ist dies für lange Zeit nicht Fall, ist das Indiz dafür, dass sich die betreffenden Personen nicht in Österreich aufhalten). Bei Anrufen der Betroffenen wird sogar über die Vorwahl ermittelt, ob die Antragsteller aus dem Ausland angerufen haben. Verdichtet sich der Verdacht, dass der Pensionist nicht in Österreich lebt, werden die Zahlungen sofort eingestellt.

Um den Vollzug der Ausgleichzulage zu optimieren und verstärkt Missbrauchsfälle zu verhindern, arbeitet das BMASK gemeinsam mit den Pensionsversicherungsträgern an weiteren Maßnahmen. Dabei sind auch Gesetzesänderungen in Diskussion.

Darüber hinaus wurden die Pensionsversicherungsträger vom BMASK als Aufsichtsbehörde aufgefordert, die Entwicklungen der missbrauchsanfälligen Personengruppen zu beobachten. Sollten sich Auffälligkeiten ergeben, wird das BMASK von den Pensionsversicherungsträgern darüber informiert werden, um weitere Schritte gegen Missbrauch einleiten zu können.

Seitens des Hauptverbandes wurde mir ergänzend zu dieser Frage die nachfolgende Stellungnahme übermittelt:

„Der Bezug einer Pension (Rente) aus einem EU-Mitgliedstaat wird als Nettoeinkommen bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichzulage angerechnet. Die Höhe der ausländischen Pension (Rente) wird regelmäßig unmittelbar beim zuständigen ausländischen Versicherungsträger erhoben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit einigen Staaten bereits ein maschineller Datenaustausch (Deutschland, Schweiz, Slowenien) besteht. Der Hauptverband ist bemüht, den maschinellen Datenaustausch zu forcieren. Diesbezüglich sind im Rahmen von Treffen auf Ebene der jeweiligen Sozialversicherungsverbindungsstellen mit weiteren Staaten Gespräche im Gange.“

### **Frage 3:**

Darüber hinaus hat mir der Hauptverband Folgendes mitgeteilt:

„Für die Feststellung, ob bzw. in welcher Höhe Ausgleichzulage gebührt, wird entsprechend der Gesetzeslage geprüft, ob der gewöhnliche Aufenthalt im Inland vorliegt und welche Einkünfte der (die) Antragsteller(in) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Angehörige) beziehen. Zu allen Tatbeständen werden die entsprechenden Nachweise vom Anspruchswerber abverlangt bzw. im Verfahren unmittelbar von den zuständigen Stellen erhoben.

Voraussetzung für den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist jedenfalls eine Meldung mit Hauptwohnsitz im Inland bei der zuständigen Meldebehörde. Diese Angabe wird mittels Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) überprüft.

Je nach Aktenlage werden diesbezüglich weitere Erhebungen durchgeführt, wenn Angaben bzw. Hinweise vorliegen, welche die Richtigkeit der Angaben berechtigterweise in Zweifel ziehen (z.B. ausländische Adresse, Bestehen eines Euro-Kontos, gemeinsamer Haushalt mit Kindern oder Enkelkindern, Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung zweifelhaft, usw.). Diese Erhebungen werden sowohl direkt bei anderen Behörden (z.B. Niederlassungsbehörde, Fremdenpolizei, Banken, ausländische Versicherungsträger etc.) als auch bei dem (der) Antragsteller(in) durchgeführt (z.B. Vor-

liegen eines Mietvertrages, Erhebung der Mietdauer, Höhe der Miete bzw. der Betriebskosten, beabsichtigte Auslandsaufenthalte etc.).

Auch für die Einkommenssituation sind durch den Anspruchswerber entsprechende Nachweise vorzulegen bzw. werden diese unmittelbar vom Pensionsversicherungsträger selbst erhoben (z.B. Pensionshöhe).

Das Feststellungsverfahren ist vom zuständigen Pensionsversicherungsträger zu führen, die Verfahrensergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und anschließend der Bescheid zu erteilen. Dies gilt sowohl für die Ablehnung, Zuerkennung als auch die Neufeststellung der Ausgleichszulage.“

#### **Frage 4:**

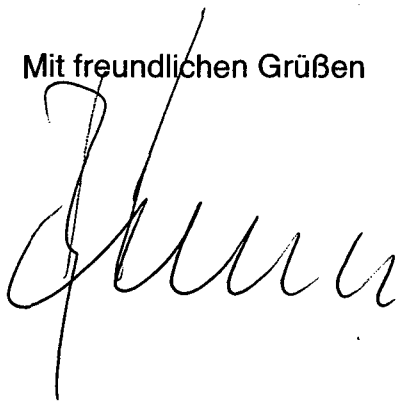
Gemäß § 7 Abs. 1 Meldegesetz trifft die Meldepflicht grundsätzlich den Unterkunftnehmer. Ob bzw. in wie vielen Fällen und aus welchen Motiven die Meldepflicht verletzt wird, ist nicht bekannt.

Die PVA hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu prüfen, ob der **gewöhnliche Aufenthalt** im Inland vorliegt oder nicht, da dieser die Voraussetzung zum Bezug einer Ausgleichszulage darstellt. Diese Prüfung wird vor Zuerkennung der Ausgleichszulage durchgeführt, auch wird ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister vorgenommen. Ergeben sich während des Bezuges der Ausgleichszulage Hinweise, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Inland nicht mehr vorliegen könnte, wird ein entsprechendes Überprüfungsverfahren eingeleitet. Ergibt das Verfahren, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Inland nicht mehr vorliegt, fällt die Ausgleichszulage allenfalls rückwirkend weg und es werden zu Unrecht ausbezahlte Beträge zur Rückzahlung vorgeschrieben.

#### **Frage 5:**

Siehe dazu die Ausführungen zur Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

1 Beilage

**Ausgleichszulage EU** 2009

Wohnsitz Österreich, nur ausländische Leistung

LAND	Jänner	Feber	März	Apri	Mai	Juni
Belgien	1	1	1	1	1	1
Bulgarien	9	10	10	10	12	12
Dänemark	1	1				
Deutschland	329	339	344	352	354	355
Estland				1	1	1
Finnland						
Frankreich	6	6	5	6	6	6
Griechenland			1	1	1	1
Großbritannien	23	23	23	21	21	21
Irland						
Italien	14	14	14	15	15	15
Lettland	2	2	2	2	2	2
Litauen						
Luxemburg						
Malta						
Niederlande	7	7	7	7	7	7
Polen	33	33	34	34	35	35
Portugal		1	1	1	1	1
Rumänien	17	16	16	16	17	19
Schweden	5	5	5	5	5	5
Slowakische Republik	3	4	4	4	4	4
Slowenien	8	8	8	8	8	9
Spanien						
Tschechien	2	2	2	2	2	2
Ungarn	6	7	7	7	7	8
Zypern						
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>466</b>	<b>479</b>	<b>484</b>	<b>493</b>	<b>499</b>	<b>504</b>